

WIMSHEIMER RUNDSCHAU

9

Amtsblatt der Gemeinde Wimsheim • Freitag, 05. März 2021

Diese Ausgabe erscheint auch online



Am 14. März ist Landtagswahl -
gehen Sie wählen.



Bitte beachten Sie die Hygiene-
vorgaben zur Wahl.
Weitere Informationen in dieser
Ausgabe.



Bauernmarkt to go
www.bauernmarkt-wimsheim.de

**Schließen
Sie
sich an.**

Glasfaser für Wimsheim



**Weitere Informationen erhalten Sie
in dieser Ausgabe.**

Zweites gärtnergepflegtes Urnengrabfeld angelegt

Im Mai 2017 wurde der vordere Friedhofsteil umgestaltet und saniert. Neben Urnenstelen wurde auch ein teilanonymes und gärtnergepflegtes Urnengrabfeld angelegt.



Auch ein Teil der südwestlichen Friedhofsmauer wurde umfangreich saniert und der vordere Eingangsbereich neu gestaltet. Mit der Umgestaltung konnten neue Urnenbestattungsformen ermöglicht werden. Nach fast 4 Jahren ist das erste Gärtner gepflegte Urnengrabfeld voll belegt und die noch freigelassene Fläche wurde zur Erweiterung eines neuen Grabfeldes genutzt. Vergangene Woche wurde dieses durch die Gärtnerei Hartmann bepflanzt und ist nun fertiggestellt.

Ihre Gemeindeverwaltung Wimsheim

Amtliche Bekanntmachungen



Am 9. März feiert Gustav Karl Teichmann seinen 90. Geburtstag.

Dazu gelten ihm die herzlichsten Glückwünsche der gesamten Gemeinde.

Bürgermeister Weisbrich

Fahrbahndeckensanierung auf der Landesstraße L 1175 zwischen Wurmberg und Wimsheim erfordert Vollsperrung und Umleitung des Linienbusverkehrs

Im Zuge der Baumaßnahme zur Errichtung einer Kreisverkehrsanlage im Kreuzungsbereich der L 1135 Uhlandstraße / L 1175 Wimsheimer Straße / Hofstättstraße wird auch die Fahrbahndecke auf der Außenstrecke der Landesstraße L 1175 Wurmberg – Wimsheim saniert. Hierzu wird zusätzlich zur bestehenden Vollsperrung im Bereich der Kreisverkehrsbaustelle voraussichtlich im Zeitraum 08. März – 01. April 2021 die Außenstrecke der L 1175 bis Ortsbeginn

Wimsheim für den Fahrzeugverkehr voll gesperrt.

Die überörtliche Umleitung von Wurmberg über Mönsheim nach Wimsheim (in beiden Fahrtrichtungen) bleibt bestehen, die derzeitige Feldwegumleitung südwestlich um Wurmberg nach Wimsheim muss allerdings aufgehoben werden.

Wie der Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis mitteilt, werden die Buslinien 761 Pforzheim – Wurmberg – Wimsheim – Heimsheim und 763 Pforzheim – Wurmberg – Wimsheim – Iptingen für die Dauer der Baumaßnahme ebenfalls umgeleitet. Beide Linien verkehren über Mönsheim.

Bei der Linie 761, die Mönsheim ohne Halt durchfährt, muss deshalb zwischen Wurmberg und Heimsheim bzw. in der Gegenrichtung zwischen Wimsheim und Pforzheim mit einer Verspätung von ca. fünf Minuten gerechnet werden. Die Linie 763 hat einen Baustellenfahrplan mit leicht geänderten Zeiten. Die Linie verkehrt von Wurmberg kommend nach Mönsheim und von dort nach Wimsheim. Kurse die weiter verkehren nach Iptingen, fahren von Wimsheim nochmal nach Mönsheim zurück und dann weiter nach Iptingen. In Wurmberg entfällt die Haltestelle Uhlandstraße, stattdessen wird die Haltestelle Ochsen bedient. In Wimsheim entfällt die Haltestelle Wurmberger Straße.

Den Baustellenfahrplan gibt es unter www.vpe.de.

Denken Sie an den

MUND-NASEN-SCHUTZ



Foto: Nodar Chernishev/istock/Getty Images Plus

Breitbandausbau in Wimsheim

– aktuelle Informationen zum Stand der Vorvermarktung durch die Vodafone GmbH

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Mitte Dezember startete die Vorvermarktung für den Glasfaserausbau in unserer Gemeinde.

Heute möchte ich Ihnen einen kurzen Überblick über den aktuellen Stand und nochmals wichtige Hinweise im Zusammenhang mit der Vorvermarktung geben:

1. Aktivitäten der Vorvermarktung

Zu Beginn wurden alle im Ausbaugebiet unserer Gemeinde liegenden Adressen gemeinsam durch Vodafone und den Zweckverband Breitbandversorgung angeschrieben. Dem Schreiben lag der Grundstücksnutzungsvertrag bei, dessen Abschluss durch die jeweiligen Grundstückseigentümer Voraussetzung für einen kostenlosen Hausanschluss im Rahmen der Ausbaumaßnahme ist.

Wer das Anschreiben und den Grundstücksnutzungsvertrag nicht erhalten hat, kann online unter www.vodafone.de/enzkreis prüfen, ob seine Adresse im Ausbaugebiet liegt, und gegebenenfalls den Grundstücksnutzungsvertrag herunterladen. Sie können sich dort auch registrieren und für einen für einen Beratungstermin vormerken lassen sowie weitere wichtige Informationen zum geplanten Breitbandausbau in Wimsheim abrufen.

Leider können aufgrund der Corona-Pandemie nach wie vor keine Bürgerinformationsveranstaltungen vor Ort und zentrale Beratungen in Glasfaserbüros stattfinden. Am 13. Januar 2021 fand daher eine viel beachtete Online-Informationsveranstaltung der Vodafone statt – einen Mitschnitt mit vielen Informationen finden Sie ebenfalls unter der o.g. Internetadresse.

Im Auftrag der Vodafone sind zudem Vertriebsmitarbeiter in unserer Gemeinde unterwegs und gehen dabei im Ausbaugebiet von Haustür zu Haustür.

Die Mitarbeiter bewerben dabei sowohl den Grundstücksnutzungsvertrag als auch Endkundenverträge der Vodafone und führen zu ihrer Legitimation ein durch den Verbandsvorsitzenden des Zweckverbands Breitbandversorgung im Enzkreis, Bürgermeister Jörg-Michael Teply (Wurmberg), unterzeichnetes Schreiben mit sich. Dieses sollten Sie sich vorlegen lassen, um sicherzugehen, dass es sich tatsächlich um einen Mitarbeiter der Vodafone handelt.

2. Kostenloser Hausanschluss im geförderten Ausbaugebiet

Während der noch bis 17. April 2021 laufenden Vorvermarktung haben Sie die Möglichkeit, Ihr im Ausbaugebiet liegendes Grundstück kostenlos an das Glasfasernetz des Zweckverbandes anschließen zu lassen.

Sofern Sie Ihr Gebäude auf der kürzesten Strecke von der öffentlichen Verkehrsfläche her anschließen lassen, gilt dies abweichend vom Wortlaut einer (inhaltlich überholten) Formulierung im Grundstücksnutzungsvertrag unabhängig von der tatsächlichen Entfernung Ihres Gebäudes zur Grundstücksgrenze. Sie sparen auf diese Weise Baukosten i. H. v. bis zu 2.500 €.

3. Grundstücksnutzungsvertrag für den kostenlosen Hausanschluss

Um den Hausanschluss gratis zu erhalten, ist es lediglich erforderlich, bis zum Beginn der Baumaßnahmen in

Ihrem Straßenzug einen entsprechenden Grundstücksnutzungsvertrag mit dem Zweckverband Breitbandversorgung im Enzkreis abzuschließen. **Der Abschluss des Grundstücksnutzungsvertrags steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Abschluss eines Endkundenvertrags mit der Vodafone**, d.h. Sie müssen keinen Endkundenvertrag mit der Vodafone unterschreiben, um in den Genuss der kostenlosen Bereitstellung des Hausanschlusses zu gelangen – das Netz des Zweckverbands steht grundsätzlich auch anderen Anbietern offen.

Sie können sich somit selbstverständlich dafür entscheiden, nur den Hausanschluss legen zu lassen – hierfür ist ausschließlich der Abschluss des Grundstücksnutzungsvertrags maßgeblich.

Wenn Sie sich allerdings während der Vorvermarktung auch für einen der Tarife der Vodafone entscheiden, übernimmt diese die Kosten für die Verlegung des Glasfaseranschlusses vom Hausübergabepunkt bis in Ihre Wohnräume und den Anschluss des Modems durch einen Techniker – eine weitere Kostenersparnis von 399,00 EUR.

4. Stand der Vorvermarktung

Aufgrund der corona-bedingten Einschränkungen konnten die Vertriebsmitarbeiter von Vodafone bislang nur ca. die Hälfte aller Haushalte erreichen. Aktuell liegt die Abschlussquote bei den Grundstücksnutzungsverträgen im Ausbaugebiet in unserer Gemeinde bei 44 %, die Quote der abgeschlossenen Vodafone-Endkundenverträge bei 30 %.

5. Zum Schluss

Die Frage, ob Sie tatsächlich einen Glasfaseranschluss benötigen, müssen Sie als Grundstückseigentümer im Ausbaugebiet natürlich zunächst für sich selbst beantworten. Persönlich kann ich Ihnen ausdrücklich empfehlen, sich den kostenlosen Hausanschluss auf jeden Fall zu sichern. Das Streamen von Filmen, Musik und Serien ohne Verzögerungen und Pausen, ultraschnelle Übertragungsraten und stabile Internetverbindungen im Home Office, parallele Nutzung von mehreren Geräten in Ihrem Haushalt – all das gewährleistet das Glasfasernetz und bringt damit die digitale Zukunft auch in Ihr Haus. Und auch wenn Sie für sich selbst derzeit vielleicht keinen Bedarf an schnellerem Internet sehen: durch den Anschluss ans Glasfasernetz steigern Sie den Wert Ihrer Immobilie und machen Ihr Gebäude in dieser Hinsicht „fit“ für die Zukunft. Ein künftiger Erwerber bzw. Nutzer wird es Ihnen jedenfalls danken.

Der Glasfaserausbau bietet Ihnen als Bürgerinnen und Bürger viele Vorzüge und der Gemeinde ein wichtiges Stück Lebensqualität. Unterstützen Sie das Vorhaben, mit modernster Glasfasertechnik schnelles Internet nach Wimsheim zu holen. Mit Ihrer Unterschrift sichern Sie den Erfolg des Projektes und machen es so auch zu Ihrem Projekt.

Daher bitte ich Sie: **Schließen Sie sich an!**

Ihr

Mario Weisbrich
Bürgermeister

ÖFFNUNGSZEITEN & ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Öffnungszeiten

Öffnungszeiten des Rathauses

Für **alle Erledigungen** auf dem Bürgermeisteramt ist eine **vorherige Terminvereinbarung** (telefonisch oder per E-Mail) erforderlich.

Und so erreichen Sie die zuständigen Mitarbeiter*innen:

Zentrale

Telefon 9427 – 0
Telefax 9427 – 25
gemeinde@wimsheim.de

Bürgermeister

Mario Weisbrich 9427 – 15
mario.weisbrich@wimsheim.de

Vorzimmer

Melanie Werner 9427 – 10
melanie.werner@wimsheim.de

Hauptamt

Reinhold Müller 9427 – 14
reinhold.mueller@wimsheim.de

Bauamt

Ulrike Rentschler 9427 – 18
ulrike.rentschler@wimsheim.de

Standesamt

Jasmin Vincon 9427 – 12
standesamt@wimsheim.de

Einwohnermeldeamt

Monika Bossert 9427 – 13
monika.bossert@wimsheim.de

Kämmerei

Sophie Husar 9427 – 17
sophie.husar@wimsheim.de

Kasse

Selda Gutierrez 9427 – 16
selda.gutierrez@wimsheim.de

Steueramt

Yvonne Wolfinger 9427 – 11
yvonne.wolfinger@wimsheim.de

Zweckverband Bauhof Heckengäu

903 - 194
Bauhofleiter Christian Kühnle
info@zvvh.de

Wasserversorgung - Notfallnummer

903 – 95 17
(Weiterleitung auf Mobilfunk)
Ortsbücherei Wimsheim 9427 – 29
Stephanie Fleck
buecherei@wimsheim.de

Kindergarten und Kinderkrippe

Wimsheim 4 17 73

Leitung Frau Esther Selbonne
kindergarten@wimsheim.de
esther.selbonne@wimsheim.de

Landratsamtes Enzkreis

07231 / 308-0
Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim
Telefax 07231 / 308-9417
landratsamt@enzkreis.de

Notdienste

116 117

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht zu verwechseln mit dem Rettungsdienst, der in lebensbedrohlichen Fällen Hilfe leistet. Bei Notfällen, zum Beispiel Ohnmacht, Herzinfarkt, akuten Blutungen oder Vergiftungen, alarmieren Sie bitte sofort den Rettungsdienst unter der **Notrufnummer 112**.

Enzkreis

Notfallpraxis Mühlacker Enzkreis-Kliniken Mühlacker
Hermann-Hesse-Str. 34,
75417 Mühlacker
Öffnungszeiten: Sa, So und an Feiertagen 8 Uhr bis 18 Uhr

Verein Notfallpraxis der Pforzheimer Ärzteschaft e.V.



Notfallpraxis der Pforzheimer Ärzteschaft e.V. am Siloah St. Trudpert Klinikum, Wilferdinger Straße 67

Telefon 116 117
Mo, Di, Do von 19 Uhr bis 24 Uhr
Mittwoch von 14 Uhr bis 24 Uhr
Freitag von 16 Uhr bis 24 Uhr
Samstag, Sonntag von 08 Uhr bis 24 Uhr
Feiertag von 08 Uhr bis 24 Uhr

Kinderärztliche Notfallpraxis Helios Klinikum Pforzheim:

Kanzlerstr. 2-6, 75175 Pforzheim
Telefon 116 117
Mi 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
Fr 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Sa, So, Feiertag 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Notfallpraxis

Mühlacker Enzkreis-Kliniken Hermann-Hesse-Str. 34, 75417 Mühlacker

Telefon 116 117
Mo - Fr 18:00 Uhr bis 7:00 Uhr
Sa, So, Feiertag 7:00 Uhr bis 7:00 Uhr

Zahnärztlicher Sonntagsdienst

zu erfragen über Telefon:
Bereich Pforzheim 0621 38 000 - 818
Bereich Mühlacker 0621 38 000 - 816
Bereich Neuenbürg 0621 38 000 - 807

Apotheken-Notdienst

06.03.2021 Schloss-Apotheke,
Frankstr. 21, 71665 Vaihingen an der
Enz, Tel. 07042 374090

07.03.2021 Stern-Apotheke,
Bahnhofstr. 47, 75443 Ötisheim,
Tel. 07041 6110

Tierärztlicher Notdienst

06.03. - 07.03.2021

Kleintierpraxis
Dr. Matthias Grassmann
Liebigstr. 9
71229 Leonberg-Höfingen
07152 – 929882
info@kleintierpraxis-grassmann.de

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Wimsheim

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0, www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Mario Weisbrich, 71299 Wimsheim, Rathausstraße 1, oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung):
G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0,
E-Mail: info@gsvertrieb.de
Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:
gaggenau@nussbaum-medien.de

Landtagswahl am 14. März 2021: Hinweise zu den Corona-Hygienevorgaben und zur Teilnahme an der Briefwahl

Am Sonntag, 14. März 2021 findet die Landtagswahl statt. Wie derzeit so vieles, wird auch die Landtagswahl, neben der eigentlichen Wahlhandlung, durch die Corona-Pandemie geprägt. Entsprechend der Corona-Verordnung und den Hygieneempfehlungen der Landesregierung sind zahlreiche Hygieneregeln zu beachten, über die wir die Wählerinnen und Wähler nachfolgend mit der Bitte um Beachtung informieren möchten:

Hygieneregeln für das Wählen im Wahllokal:

Die Wählerinnen und Wähler (künftig: Wähler) müssen im Wartebereich vor dem Wahllokal, im Wahllokal und nach dem Verlassen des Wahllokals im unmittelbaren Umgebungsbereich des Wahllokals eine medizinische (sog. OP-Maske) oder eine Maske mit FFP2-Standard tragen. Sogenannte „Alltagsmasken“ aus Stoff sind nicht ausreichend. Ausnahmen hiervon bestehen lediglich bei Vorliegen medizinischer Gründe. Diese sind durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Ebenfalls besteht für Kinder unter 6 Jahren keine Maskenpflicht. Da sich möglichst wenige Personen gleichzeitig im Wahllokal aufhalten sollten, wird dringend empfohlen, keine Kinder mit in das Wahllokal zu bringen. Sämtliche Wähler haben einen Abstand von 1,50 m einzuhalten.

Beim Betreten des Wahllokals findet eine Einlasskontrolle statt, bei der das Tragen der Maske oder die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, das Desinfizieren der Hände an den hierfür bereit gestellten Desinfektionsmittel-Spendern beim Betreten und beim Verlassen des Wahllokals, die maximale Anzahl der sich im Wahllokal befindenden Wähler, die die Zahl der Wahlkabinen nicht übersteigen darf, sowie die Einhaltung der Abstandspflicht kontrolliert wird. In den Wahlkabinen werden bei dieser Wahl aus Infektionsschutzgründen keine Stifte zum Kennzeichnen der Stimmzettel angebracht. Die Wähler müssen zur Kennzeichnung der Stimmzettel ihre eigenen Stifte mitbringen. Falls ein Wähler das Mitbringen eines Stifts vergessen hat, hat er dies bei der Einlasskontrolle mitzuteilen, so dass ihm ein Ersatzstift ausgehändigt werden kann.

Wähler, die Symptome einer COVID-19-Infektion wie Fieber, trockenen Husten oder eine Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns aufweisen oder Kontaktperson zu einer infizierten Person i.S. der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg sind, dürfen nicht im Wahllokal wählen. Für kurzfristig erkrankte oder abgesonderte Wähler besteht bis 15 Uhr am Wahltag die Möglichkeit, Briefwahl zu beantragen. Sofern dies erforderlich ist wird gebeten, das Bürgermeisteramt unter der Tel. Nr. 0172/9722331 zu verständigen.

Hygieneregeln zur Herstellung der Öffentlichkeit bei der Wahlhandlung, den Sitzungen der Briefwahlausschüsse sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses (Auszählung):

Die Wahlhandlung und die anschließende Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Daher kann der Aufenthalt anderer Personen (außer den Wählern und den Wahlhelfern) im Wahlraum nicht generell untersagt werden. Für die Öffentlichkeit gelten jedoch auch die oben dargestellten Hygienemaßnahmen in vollem Umfang. Im Wahlraum wird der Öffentlichkeit ein bestimmter Aufenthaltsbereich zugewiesen, von dem aus zwar das Geschehen überblickt werden kann, aber ausreichend Abstand zu den anwesenden Wählern sowie den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern

gewahrt wird. In diesem zugewiesenen Aufenthaltsbereich sind die Abstände von 1,50 zwischen den Anwesenden ebenfalls einzuhalten.

Sämtliche Personen, die der Wahlhandlung und der Auszählung als Öffentlichkeit beiwohnen, müssen sich in eine bereitliegende Anwesenheitsliste mit ihren Kontaktdaten sowie dem Zeitpunkt der Anwesenheit eintragen.

Im Zusammenhang mit den umfangreichen Hygienemaßnahmen bei der Ausübung des Wahlrechts im Wahllokal **möchten wir auf die Möglichkeit der Briefwahl hinweisen.** Die Briefwahlunterlagen können bis zum Freitag vor der Wahl, also bis zum 12. März 2021, 18.00 Uhr beim Bürgermeisteramt Wimsheim, Zimmer 05, beantragt werden. Bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung oder aufgrund der Anordnung einer Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz können Briefwahlunterlagen noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr unter der Tel. Nr. 0172/9722331 beantragt werden. Sofern Sie sich für eine Teilnahme an der Briefwahl entscheiden, möchten wir empfehlen, die Briefwahlunterlagen baldmöglichst zu beantragen. Ebenfalls bitten wir zu beachten, dass die Briefwahlunterlagen bis zum Wahltag um 18.00 Uhr beim Bürgermeisteramt Wimsheim, Rathausstraße 1, 71299 Wimsheim eingegangen sein müssen. Wir bitten dies bei der Rücksendung des Wahlbriefes per Post zu berücksichtigen.

Die amtlichen Bekanntmachungen zur Landtagswahl in dem Amtsblättern vom 05. Februar 2021 und 26. Februar 2021 bitten wir zu beachten.

Bei Fragen zur Durchführung der Landtagswahl stehen wir für Auskünfte jederzeit gerne zur Verfügung.

Bürgermeisteramt

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Verfügung vom 17. Februar 2021 hat das Landratsamt Enzkreis, Kommunal – und Prüfungsamt, gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit“ (GKZ) die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgung im Heckengäu“ genehmigt. Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 GKZ werden nachstehend der Wortlaut der Verbandssatzung zusammen mit der Genehmigung öffentlich bekanntmacht.

Verbandssatzung

Zweckverband „Wasserversorgung im Heckengäu“ der Gemeinden Friolzheim, Mönsheim, Wimsheim und Wurmberg sowie der Stadtwerke Pforzheim GmbH

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit – GKZ – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.1974 (GBl. S. 408 ber. 1975 S. 460, ber. 1976 S. 408 u. 1977, S.173), zuletzt geändert am 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) vereinbaren die Gemeinden Friolzheim, Mönsheim, Wimsheim und Wurmberg sowie die Stadtwerke Pforzheim GmbH die Verbandssatzung des Zweckverbands „Wasserversorgung im Heckengäu“.

§ 1 Name, Zweck und Sitz des Verbandes

- 1) Die oben genannten Gemeinden und die Stadtwerke Pforzheim GmbH bilden unter dem Namen „Zweckverband Wasserversorgung im Heckengäu“ einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).
- 2) Aufgabe des Zweckverbands ist die Versorgung der Gemeinden Friolzheim, Mönsheim, Wimsheim und Wurmberg mit Wasser. Der Zweckverband „Wasserversorgung im Heckengäu“ errichtet und betreibt die hierzu erforderlichen Wasserversorgungsanlagen, bzw. saniert die bestehenden Anlagen der Mitgliedsgemeinden soweit

- notwendig.
- 3) Das zur Versorgung der beteiligten Gemeinden benötigte Wasser bezieht der Zweckverband:
 - a. aus Eigenwasservorkommen der beteiligten Gemeinden;
 - b. aus bestehenden Bezugsrechten der beteiligten Gemeinden bei der Bodensee-Wasserversorgung, welche an den Zweckverband übertragen werden;
 - c. aus Bezugsrechten bei den Stadtwerken Pforzheim GmbH. Die Höhe der Bezugsrechte wird durch separate Vereinbarung geregelt und dann als Anlage dieser Satzung beigelegt.
 - 4) Der Zweckverband kann sich an anderen Wasserversorgungsunternehmen beteiligen sowie Wasserlieferungs- und Wasserbezugsverträge mit solchen abschließen. Er kann im Zusammenhang mit der Wasserversorgung stehende wasserwirtschaftliche Maßnahmen durchführen, Einrichtungen schaffen oder sich an diesen beteiligen.
 - 5) Das Zweckverbandsmitglied Stadtwerke Pforzheim GmbH übernimmt die Betriebsbetreuung der Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes. Das Nähere wird durch eine gesonderte Vereinbarung bestimmt.
Die Betriebsbetreuung der im Eigentum der beteiligten Gemeinden verbleibenden Anlagen geht nicht automatisch auf die Stadtwerke Pforzheim GmbH über. Jeder Verbandsgemeinde bleibt es unbenommen, dafür eigene Betreuungsverträge abzuschließen.
 - 6) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.
 - 7) Er hat seinen Sitz in Mönsheim.

§ 2 Aufnahme weiterer Mitglieder

- 1) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder (Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und juristische Personen des Privatrechts) sowie über die Vergabe von Beteiligungsquoten entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- 2) Die von der Verbandsversammlung vergebenen Beteiligungsquoten werden nach Aufnahme der Wasserlieferung durch den Verband in einer separaten Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

§ 3 Verbandseigene- und Mitgliederanlagen, Wasserabgabe

- 1) Der Zweckverband errichtet und betreibt Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Weiterleitung des Wassers einschließlich der erforderlichen Hilfsanlagen.
- 2) Die Wasserversorgungsanlagen der Verbandsmitglieder, die nicht von aufbereitetem Trinkwasser aus den Verbandsanlagen versorgt werden, bleiben in deren Eigentum und damit auch in deren Unterhaltung. Dasselbe gilt für die Verteilungsanlagen innerhalb der Zweckverbandsgemeinden. Vor wesentlichen Änderungen, die auf die Wasserabnahme einen Einfluss haben können, müssen sich die Verbandsmitglieder mit dem Zweckverband ins Benehmen setzen.
- 3) Das Wasser wird an die Verbandsmitglieder nach Maßgabe der Wasserabgabeordnung zu gleichen Bedingungen abgegeben; Abweichungen hiervon müssen von der Verbandsversammlung mit einer

Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 4 Verfassung

- 1) Auf die Verfassung und Verwaltung des Zweckverbands finden die Vorschriften des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) Anwendung.
- 2) Organe des Zweckverbands sind:
 1. die Verbandsversammlung
 2. der Verwaltungsrat
 3. der Verbandsvorsitzende

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder, jeweils 3 Gemeinderäten sowie zwei Vertretern der Stadtwerke Pforzheim GmbH.
- 2) Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- 3) Beschlüsse der Verbandsversammlung, welche die technischen oder wirtschaftlichen Belange der Stadtwerke Pforzheim GmbH betreffen, bedürfen der Zustimmung der Stadtwerke Pforzheim GmbH.

§ 6 Aufgaben und Geschäftsführung der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung beschließt über:
 1. die Aufnahme weiterer Mitglieder;
 2. die Änderung dieser Satzung, ferner den Erlass und die Änderung sonstiger Satzungen sowie der Wasserabgabeordnung;
 3. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, ferner die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen, für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Organe des Zweckverbands;
 4. die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführung;
 5. die Festsetzung und Umlegung des Eigenkapitals;
 6. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Verwaltungsrats, des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsleitung;
 7. den Abschluss von Wasserbezugs- und Dauerwasserlieferungsverträgen;
 8. Vorhaben mit einem Kostenvoranschlag von über 250.000 EUR;
 9. die Auflösung des Zweckverbands und die Verteilung des Verbandsvermögens.
- 2) Für die Bekanntmachung der Sitzungen sind die Vorschriften maßgebend, die für die Veröffentlichung von Sitzungen der Gremien der Verbandsmitglieder gelten. Außerdem erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag schriftlich oder elektronisch eine Einladung mit Tagesordnung. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.
- 3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten ist.
- 4) Für die Niederschrift über die Sitzungen der Verbandsversammlung gilt § 38 GemO mit der Maßgabe, dass die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen den Vertretern der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch zur Kenntnis gebracht werden.
- 5) Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Ver-

bandsversammlung die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechend Anwendung.

§ 7 Verwaltungsrat

- 1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Bürgermeister der Verbandsgemeinden, dem Geschäftsführer der Stadtwerke Pforzheim GmbH und dem Geschäftsführer des Zweckverbandes.
- 2) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht kraft Gesetzes oder Satzung der Bandsversammlung, dem Bandvorsitzenden oder der Geschäftsleitung obliegen. Er berät Angelegenheiten vor, deren Entscheidung und Beratung der Bandsversammlung vorbehalten sind.
- 3) Der Verwaltungsrat verfügt über die im Vermögensplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben bis zu 250.000 EUR im Einzelfall.
- 4) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verwaltungsrat an Stelle der Bandsversammlung beschließen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Bandsversammlung spätestens in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- 5) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden nach vorheriger Terminabsprache eingeladen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 8 Bandvorsitzender

- 1) Nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte werden der Bandvorsitzende sowie ein Stellvertreter von der Bandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Bandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. Die Bandsversammlung kann erforderlichenfalls für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.
- 2) Der Bandvorsitzende ist Vorsitzender der Bandsversammlung und des Verwaltungsrats. Er vertritt den Verband. Er vollzieht die Beschlüsse der Bandsversammlung und des Verwaltungsrats. Die §§ 10 und 11 bleiben unberührt.
- 3) Der Bandvorsitzende kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen, um die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes sicherzustellen.
- 4) Der Bandvorsitzende verfügt über die im Vermögensplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben bis zu 50.000 EUR im Einzelfall.
- 5) Für den Bandvorsitzenden gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 16 GKZ.

§ 9 Geschäftsführung

- 1) Die kaufmännische Geschäftsführung wird von einem/einer Bediensteten der Verbandsgemeinden als Ehrenbeamter/Ehrenbeamtin wahrgenommen. Die Bestellung erfolgt durch die Bandsversammlung.
- 2) Die technische Betriebsleitung übernimmt die Stadtwerke Pforzheim GmbH. Die Einzelheiten dafür werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt (Betriebsbetreuungsvertrag).

§ 10 Aufgaben der Geschäftsführung

- 1) Die Geschäftsführung leitet das Wasserversorgungsunternehmen, soweit im Gesetz und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt:
 1. die kaufmännische Betriebsführung,

2. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
 3. der Vollzug der Beschlüsse der Bandsversammlung, des Verwaltungsrats sowie der Entscheidungen des Bandvorsitzenden, soweit dieser sich den Vollzug nicht gemäß § 8 Abs. 2 vorbehalten hat,
 4. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkredit bis zu den im Wirtschaftsplan festgesetzten Höchstbeträgen.
- 2) Die Geschäftsführung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Unternehmens verantwortlich.
 - 3) Die Geschäftsführung hat den Bandvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes laufend zu unterrichten.

§ 11 Vertretungsberechtigung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung vertritt den Zweckverband im Rahmen ihrer Aufgaben.

§ 12 Wirtschaftsplan, Buchführung und Jahresabschluss

- 1) Für die Aufstellung des Wirtschaftsplans, für die Buchführung und den Jahresabschluss des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts sinngemäß.
- 2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 13 Anlagen des Verbandes

- 1) Die Bandmitglieder sowie der Zweckverband Frießheim-Wimsheim übertragen dem Zweckverband „Wasserversorgung im Heckengäu“ ihre Anlagen zur Förderung, Aufbereitung und Speicherung des Trinkwassers.
- 2) Die Grundstücke, auf denen die Anlagen nach Absatz 1 stehen, bleiben im Eigentum des jeweiligen Bandmitgliedes und werden dem Verband zur Nutzung überlassen. Jedes Bandmitglied gewährt dem Zweckverband „Wasserversorgung im Heckengäu“ ein Vorkaufsrecht für das jeweilige Grundstück und trägt dieses in das jeweilige Grundbuch ein. Ausgenommen hiervon ist das Grundstück Flurstücknummer 6495 der Gemarkung Mönshaus (zentrale Wasseraufbereitung). Dieses Grundstück wird vom Zweckverband „Wasserversorgung im Heckengäu“ zum Verkehrswert erworben.
- 3) Der Verband erstattet den Bandmitgliedern den Buchwert der übertragenen Anlagen. Als Stichtag für die Bewertung der Anlagen wird der 1.1. des Kalenderjahres herangezogen, in welchem die Übertragung der Anlagen erfolgt.
- 4) Kosten, die aufgrund von Sanierungsmaßnahmen an den übertragenen Anlagen entstehen, stellt der Verband der betreffenden Gemeinde in Rechnung.
- 5) Für Investitionskosten des Verbandes gelten die Regelungen in § 14 der Verbandssatzung.

§ 14 Finanzierung des Verbandes

- 1) Bis zur Festlegung der Bezugsrechte und dem Beginn der Wasserlieferung durch den Verband werden die entstehenden Kosten von den Verbandsgemeinden (also ohne die Stadtwerke Pforzheim GmbH) zu gleichen Teilen getragen.
- 2) Nach Festlegung der Bezugsrechte und dem Beginn der Wasserlieferung durch den Verband werden die nach Absatz 1 verteilten Kosten entsprechend den

nachfolgenden Regelungen für die Berechnung einer Kapital- sowie Fest- und Betriebskostenumlage nachberechnet. Die sich daraus ergebenden Nachforderungen oder Rückzahlungen sind den Mitgliedsgemeinden in Rechnung zu stellen, beziehungsweise zu erstatten.

- 3) Investitionskosten, die zur Voruntersuchung und Planung einer zentralen Wasserversorgung der Verbandsgemeinden notwendig werden, finanziert der Verband über Darlehen, soweit dafür keine Zuschüsse, Kapitaleinlagen oder sonstigen Einnahmen zur Verfügung stehen.

§ 15 Eigenkapital des Zweckverbands

- 1) Der Zweckverband ist mit einem hinreichenden Eigenkapital auszustatten.
- 2) Die Kapitalumlage wird von der Verbandsversammlung festgesetzt und auf die Mitgliedsgemeinden nach dem Maßstab des § 2 Absatz 2 (Beteiligungsquoten) umgelegt.
Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 3) Bei der Festsetzung der Aufnahmebedingungen neuer Verbandsmitglieder im Sinne von § 2 Absatz 1 ist der Vorausbelastung der bisherigen Mitglieder Rechnung zu tragen.
- 4) Die Beteiligung des Verbandsmitglieds am Eigenkapital bestimmt sich nach den von ihm aufgebrachten Kapitalumlagen. Das Verhältnis der Kapitalumlagen ist für die Zurückzahlung von Eigenkapital bei einer Herabsetzung des Eigenkapitals und bei Auflösung des Verbands maßgebend. Dem Verbandsmitglied wird in einer Urkunde die Höhe des Anteils am Eigenkapital bestätigt.

§ 16 Anlagenfinanzierung

- 1) Das Anlagevermögen (Kosten der Anschaffung, Erweiterung oder Änderung der Betriebsanlagen) sowie das Umlaufvermögen (Kosten der betriebsnotwendigen Vorratshaltung) werden vom Zweckverband durch Darlehen aufgebracht, soweit hierzu nicht eigene Mittel, Umlagen der Verbandsgemeinden oder Zuschüsse Dritter, insbesondere des Staates, zur Verfügung stehen.
- 2) Soweit die jährlichen Abschreibungsmittel für die Aufbringung des planmäßigen Bedarfs zur Tilgung der Verbandsschulden nicht ausreichen, wird eine Tilgungsumlage nach dem Maßstab des § 2 Absatz 2 festgesetzt.

§ 17 Jahresumlage nach festen und beweglichen Kosten

- 1) Der Aufwand für Darlehenszinsen und für planmäßige Abschreibungen auf die Anlagen sowie 35 % der Betriebs- und Verwaltungskosten werden auf die Verbandsgemeinden entsprechend den Regelungen in § 14 Absätze 1 und 2 umgelegt (Festkostenumlage). Das Gleiche gilt für Steuern, die den Stammwert des Vermögens betreffen.
- 2) Die Kosten der Wasserförderung und etwaige vom Betriebsergebnis abhängige oder aus dem Betriebsergebnis zu bestreitende Steuern und Abgaben sowie 65 % der Betriebs- und Verwaltungskosten werden von den Verbandsgemeinden nach der bezogenen Wassermenge erhoben (Betriebskostenumlage). Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Grundlast zu bezahlen.
- 3) Die Festkostenumlage nach Abs. 1 und die Betriebskostenumlage nach Abs. 2 werden von der Ver-

bandsversammlung im Wirtschaftsplan vorläufig und im Jahresabschluss endgültig festgesetzt. Im Wirtschaftsplan wird auch die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen bestimmt. Diese sind bis zur Verabschiedung des neuen Wirtschaftsplans weiter zu entrichten.

§ 18 Satzungsbeschlüsse

Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl gefasst werden. Andere Satzungen oder ihre Änderung werden mit einfacher Mehrheit der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen beschlossen.

§ 19 Ausscheiden von Mitgliedern

- 1) Will ein Mitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, so ist dies als Satzungsänderung zu behandeln.
- 2) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbands weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht, jedoch kann die Verbandsversammlung beschließen, dem ausscheidenden Mitglied eine Entschädigung zu gewähren, falls das Ausscheiden die wirtschaftliche Lage des Zweckverbands nicht wesentlich benachteiligt.

§ 20 Auflösung des Zweckverbands

- 1) Ein Beschluss der Verbandsversammlung über die Auflösung des Zweckverbands kann nur mit drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl gefasst werden.
- 2) Das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Verbandsvermögen wird nach dem Verhältnis der Aufbringung des Eigenkapitals (§ 14 Abs. 2) nach näherer Bestimmung der Verbandsversammlung unter die Verbandsmitglieder verteilt.

§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen

Für öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes gelten die Regelungen in § 6 Absatz 2 der Verbandssatzung entsprechend.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die Verbandsmitglieder in Kraft, frühestens am 01.01.2021.

Für die Gemeinde Friolzheim Friolzheim, den 13.01.2021
gemäß Gemeinderatsbe-

schluss
vom 23.11.2020 gez. Michael Seiß
Bürgermeister

Für die Gemeinde Mönshheim Mönshheim, den 12.01.2021
gemäß Gemeinderatsbe-

schluss
vom 26.11.2020 gez. Thomas Fritsch
Bürgermeister

Für die Gemeinde Wimsheim Wimsheim, den 12.01.2021
gemäß Gemeinderatsbe-

schluss
vom 17.11.2020 gez. Mario Weisbrich
Bürgermeister

Für die Gemeinde Wurmberg Wurmberg, den 12.01.2021
gemäß Gemeinderatsbe-

schluss
vom 19.11.2020 gez. Jörg-Michael Teply
Bürgermeister

Für die Stadtwerke Pforzheim Pforzheim, den 14.01.2021
GmbH & Co. KG gemäß

Beschluss des Aufsichtsrates
vom 18.12.2020 gez. Herbert Marquard
Geschäftsführer

Landratsamt Enzkreis Pforzheim, 17.02.2021
Kommunal- und Prüfungsamt

Bildung des Zweckverbands „Wasserversorgung im Heckengäu“

Genehmigung

Die Gemeinden Friolzheim, Mönshheim, Wimsheim und Wurmberg haben aufgrund entsprechender Beschlüsse ihrer Gemeinderäte den Beitritt zum Zweckverband „Wasserversorgung im Heckengäu“ beschlossen und die Verbandssatzung vereinbart. Die Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG tritt dem Verband aufgrund des Beschlusses des Aufsichtsrats bei.

Das Landratsamt Enzkreis ist gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

Wir genehmigen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 GKZ die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgung im Heckengäu“.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 GKZ bestimmen wir, dass der Wortlaut der Verbandssatzung zusammen mit dieser Genehmigung in den Verbandsgemeinden öffentlich bekannt gemacht wird. Einschlägig ist die Satzung über die öffentliche Bekanntmachung. Die Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG hat die Genehmigung mit der Verbandssatzung entsprechend der für die Stadtwerke geltenden Veröffentlichungsregelung bekanntzumachen.

Der Zweckverband entsteht am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung in den Amtsblättern der beteiligten Gemeinden (§ 8 Abs. 2 GKZ in Verbindung mit § 21 der Verbandssatzung).



Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Wimsheim, Rathausstr. 1, Zimmer 5, 71299 Wimsheim eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Bürgermeisteramt

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk und gegen die Datenübermittlung an das Staatsministerium

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohner, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Alters Jubiläen sind der 70. Geburtstag jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die Meldebehörde übermittelt darüber hinaus gemäß § 12 der Meldeverordnung dem Staatsministerium zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren durch den Ministerpräsidenten Daten der Jubilarinnen und Jubilare aus dem Melderegister. Davon umfasst sind zum Beispiel der Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Geschlecht, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Wimsheim, Rathausstr. 1, Zimmer 5, 71299 Wimsheim eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Bürgermeisteramt

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG), § 6 des Baden-Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz und § 18 Meldeverordnung aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kinder), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, früheren Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht oder derzeitige Anschriften.

Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Gesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Wimsheim, Rathausstr. 1, Zimmer 5, 71299 Wimsheim eingelegt werden. Der Widerspruch gilt bis zum Widerruf.

Bürgermeisteramt

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Wimsheim, Rathausstr. 1, Zimmer 5, 71299 Wimsheim eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Bürgermeisteramt

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in der seit 1. November 2015 geltenden Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens ein Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Wimsheim, Rathausstr. 1, Zimmer 5, 71299 Wimsheim eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Bürgermeisteramt

Aus dem Standesamt

Wir gratulieren

Am 10. März Frau Monika Erna Böhm zum 70. Geburtstag.
Am 11. März Herrn Werner Oskar Schuler zum 75. Geburtstag.

Dazu gelten ihnen die herzlichsten Glückwünsche der gesamten Gemeinde.

Bürgermeister Weisbrich

Sterbefälle

Verstorben am 16.02.2021

Frau Lisa Buess geb. Hörnle, Wimsheim



Landratsamt Enzkreis

Öffentliche Bekanntmachung

Schwarzer Rindenbrand an Apfelbäumen: Jetzt vorbeugen und Stammanstrich anbringen

ENZKREIS. Schwarz verfärbte Stellen an den Stämmen und Ästen von Apfelbäumen sorgen derzeit für große Unruhe unter Besitzern von Obstwiesen und Gärten in der ganzen Region. Betroffen sind vor allem jüngere Apfelbäume, vereinzelt auch Birnbäume, an Standorten, die zu Trockenheit neigen. Als Verursacher der Rindenschäden gelten Schadpilze aus der Familie Diplodia.

„Pilzsporen, die über Verletzungen in die Rinde eindringen, keimen im Frühjahr bei regnerischem Wetter“, erklärt Bernhard Reisch, Obstbauberater beim Landwirtschaftsamt des Enzkreises. „Die Infektion beginnt, die Rinde verfärbt sich schwarz, stirbt ab und löst sich vom Holzkörper“, beschreibt er die Folgen. Insbesondere bei Bäumen, die durch Wassermangel geschwächt seien, vergrößere sich der erkrankte Bereich rasch und es entstünde ein umfangreicher Defekt. Im Gegensatz zu anderen Rindenverletzungen könne der Baum diese offenen Schadstellen nicht mehr schließen, so der Experte.

Sein Rat: „Da eine direkte Bekämpfung des Pilzes auf Obstwiesen und in Hausgärten nicht möglich ist, müssen stark befallene Äste entfernt werden. Bei umfangreichen Stammschäden leidet die Wasser- und Nährstoffversorgung und es bleibt nur die Rodung des Baumes. Das anfallende Schnittgut kann über die Häckselplätze entsorgt werden.“ Da der Pilz bevorzugt geschwächte Bäume befällt, empfiehlt Reisch vorbeugend allen Obstbaumbesitzern in Trockenphasen auf eine gute Wasserversorgung zu achten. Bei Jungbäumen sollte zudem eine bewuchsfreie Baumscheibe angelegt werden, um die Wasserkonkurrenz durch die Grasnarbe zu verhindern. Wichtig sei auch eine regelmäßige Kontrolle der Bäume, denn frische, kleinräumige Befallsstellen könnten noch bis ins gesunde Holz ausgeschnitten werden.

Einen gewissen Schutz vor Neuinfektionen bieten auch Anstriche des Stammes und der Hauptastbasis mit Spezialfarbe. Die Weißanstriche vermindern die Neigung zu Stammrissen im ausgehenden Winter und schützen vor Sonnenbrand im Sommer. Zu beachten ist, dass Anstriche auf Kalkbasis meist schon nach einem Jahr abgewaschen sind. Empfehlenswert sind daher Anstriche mit einer Haltbarkeit von mehreren Jahren, die jetzt an frostfreien Tagen aufgebracht werden können.

Der Klimawandel verschärft den Wasserstress für Bäume, so dass der Erfolg einer Neupflanzung wesentlich vom Standort und der Sortenwahl abhängt: „Für Apfelbäume, insbesondere für schwachwachsende Sorten wie zum Beispiel „James Grieve“ und „Goldparmäne“, aber auch für Tafelbirnen sind nur gute, tiefgründige Standorte geeignet. Für Lagen mit wenig Oberboden, auf Kuppen oder an Südhängen eignen sich nur noch sehr starkwachsende, robuste Apfelsorten wie beispielsweise Brettacher, Winterrambur oder Steinobstarten wie Zwetschge oder Süßkirsche“, so der Obstbauberater, der für weitere Fragen zur Thematik unter Telefon 07231 308-1831 oder per E-Mail an bernhard.reisch@enzkreis.de gerne Auskunft gibt.

Weitere Informationen zum Schwarzen Rindenbrand finden sich auch im Internet beim Landwirtschaftlichen Technologiezentrum (LTZ) Augustenberg. Wissenschaftler des LTZ sammeln Informationen zu dieser Pilzkrankheit und sind hierbei auf die Mithilfe von Obstbaumbesitzern angewiesen.

Auf der Homepage www.ltz.landwirtschaft-bw.de ist daher auch ein Fragebogen hinterlegt, mit dem Erfahrungen mit dieser Baumkrankheit abgefragt werden. Die Leiterin des Landwirtschaftsamtes Petra Rauch bittet daher Obstbaumbesitzer um Meldung an die dortigen Experten, denn „die Erkenntnisse aus den Fragebögen tragen dazu bei, effektive Gegenmaßnahmen gegen diese Krankheit zu entwickeln.“



Schwarzer Rindenbrand kann junge Apfelbäume so stark schädigen, so dass diese gerodet werden müssen.



Fortgeschrittener Befall mit schwarzem Rindenbrand am Stamm.



Weißer Stammanstrich kann Frostrisse und Sonnenbrandschäden am Stamm verhindern.

Bilder: Enzkreis;

Fotograf: Bernhard Reisch

Sprechstunde Beratungsstelle für Hilfen im Alter am 10.03.2021

Am **Mittwoch, den 10.03.2021** findet in Heimsheim eine Sprechstunde der Beratungsstelle für **Hilfen im Alter** statt. Angesprochen sind ältere Bürgerinnen und Bürger und deren Angehörige, die im Zusammenhang mit Alter und/oder Hilfs- bzw. Pflegebedürftigkeit einen Beratungs- oder Unterstützungsbedarf haben. Angeboten werden u.a. Informationen und Beratung über pflegerische und hauswirtschaftliche Hilfen, Pflegeheime, Kurzzeit- und Tagespflege, Betreutes Seniorenwohnen sowie sozialrechtliche Beratung wie Leistungen der Sozialhilfe, Möglichkeiten zu Vollmachten oder Patientenverfügungen.

Die Sprechstunde findet **von 16 bis 17 Uhr** im Rathaus Heimsheim Zimmer 15 statt.

Bitte denken Sie aufgrund der Corona-Regelung an Ihren Mundschutz.

Ebenso bietet die Beratungsstelle telefonische Beratung sowie Hausbesuche an
BHA Heckengäu Claudia Füllborn 07041- 89745023 oder bha@enzkreis.de

Sprechstunde Beratungsstelle für Hilfen im Alter am 11.03.2021

Am **Donnerstag, 11.03.2021** findet in Mönsheim eine Außensprechstunde der Beratungsstelle für Hilfen im Alter statt. Angesprochen sind ältere Bürgerinnen und Bürger und deren Angehörige, die im Zusammenhang mit Alter und/oder Hilfs- bzw. Pflegebedürftigkeit einen Beratungs- oder Unterstützungsbedarf haben. Angeboten werden u.a.

Informationen und Beratung über pflegerische und hauswirtschaftliche Hilfen, Pflegeheime, Kurzzeit- und Tagespflege, Betreutes Seniorenwohnen sowie sozialrechtliche Beratung wie Leistungen der Sozialhilfe oder Fragestellungen zu Vollmachten und Patientenverfügungen.

Die Sprechstunde findet **von 10 bis 12 Uhr** im Rathaus Mönshheim innerhalb des Sozialen Netzwerkes statt.

Bitte melden Sie sich telefonisch an und denken Sie aufgrund der Corona-Regelung an Ihren Mundschutz

Ebenso bietet die Beratungsstelle telefonische Beratung sowie Hausbesuche an

BHA Heckengäu Claudia Füllborn 07041- 89745023 oder bha@enzkreis.de

Infoveranstaltung für Großküchen und Co am 16. März: „Mehr Bio in der Gemeinschaftsverpflegung“ – Teilnehmer für Förder- und Coaching-Programm gesucht

ENZKREIS. Viele Verbraucher wünschen sich mehr bio-regionale Lebensmittel in der Gemeinschaftsverpflegung. Denn gerade bei der Außer-Haus-Verpflegung gibt es in Punkto regionales und/oder Bio-Essen noch viel Potenzial, das es auszuschöpfen gilt. Die Finanzierung, Beschaffung und der Einsatz von Bio-Produkten stellen jedoch oft eine große Herausforderung für viele Großküchen und Kantinenbetreiber dar.

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) will daher Interessierte dabei unterstützen, mehr Bio-Essen aus der Region auf die Tische in Kita-, Schul- oder Betriebskantinen und Cafeterien zu bringen. Dazu sucht die Bio-Musterregion Enzkreis gemeinsam mit ihrem Kooperationspartner, dem Landkreis Böblingen, fünf bis sieben motivierte und engagierte Schulen, Kindergärten, Kliniken, Seniorenheime, Caterer oder Betriebskantinen für die Bewerbung am Wettbewerb um die Teilnahme am Projekt „Mehr Bio in der Gemeinschaftsverpflegung“. Im Rahmen des Projektes, das durch die Bio-Musterregion Enzkreis begleitet wird, erhalten die Betriebe die Chance, an einem kostenfreien, professionellen Förder- und Coaching-Programm teilzunehmen.

Zu weiteren Details findet am Dienstag, 16. März, von 14 bis ca. 16:15 Uhr ein Online-Info-Nachmittag statt. Dabei werden Vertreterinnen des MLR das Programm und seine Anforderungen vorstellen. Außerdem wird der „Bio-Mentor“ Bertold Kohm von der Servicegesellschaft Nordbaden mbh, die rund 66 Vollzeitkräfte beschäftigt, um täglich rund 5.000 Mahlzeiten zuzubereiten, spannende Einblicke in seinen Großküchenbetrieb geben und zur Beschaffung von Bio-Lebensmitteln und der Finanzierung berichten.

Anmeldungen für den Info-Nachmittag nimmt die Regionalmanagerin der Bio-Musterregion Marion Mack unter Telefon 07231 308-1808 oder per E-Mail an marion.mack@enzkreis.de bis zum 12. März entgegen. Sie steht auch für weitere Fragen zum Projekt gerne zur Verfügung.

Erster Workshop zur Klimawandelanpassung im Enzkreis

ENZKREIS. Im Projekt „LoKlim - Lokale Kompetenzentwicklung für Klimawandelanpassung in kleinen und mittleren Kommunen und Landkreisen“ werden die lokalen Folgen durch den Klimawandel im Enzkreis untersucht und Handlungsempfehlungen für die Kommunen ausgearbeitet. Nach dem Projektstart Mitte 2020 fand nun der erste Workshop im Landratsamt statt.

Neben dem Klimaschutz bildet die Anpassung an die Folgen des fortschreitenden Klimawandels einen wichtigen Aufgabenbereich für die Kommunen. Aus diesem Grund nimmt der Enzkreis als eine von sechs Pilotkommunen am LoKlim-Projekt teil. Das Forschungsvorhaben wird geleitet von der Universität Freiburg. Als weitere Piloten sind der Landkreis Böblingen und der Bodenseekreis sowie die Städte Kehl, Böblingen und Bad Krozingen dabei. Das Projekt wird fachlich begleitet von einem Projektbeirat, dem unter anderem die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW), die Klimaschutz- und Energieagentur des Landes Baden-Württemberg (KEA), die Energieagentur Regio Freiburg (EA Regio Freiburg), das Institut für Fortbildung und Projektmanagement (Ifpro) und der Regionalverband Nordschwarzwald angehören.

Als ein Projektbaustein werden auf Basis von Klimadaten der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) Klimasteckbriefe und Klimawirkungskarten für jede Gemeinde entwickelt. Diese zeigen lokale Betroffenheiten auf, bilden beispielsweise die Veränderungen bei den heißen Tagen, Vegetations- und Trockenperioden ab und stellen deren Entwicklung für die nahe und ferne Zukunft dar. Das Projekt baut dabei auch auf Erkenntnissen aus einem vorangegangenen Vorhaben namens KlimaMORO zur Klimawandelanpassung in der Region Mittlerer Oberrhein und Nordschwarzwald auf.

In einer ersten von der Universität Freiburg moderierten Online-Veranstaltung diskutierten die Fachleute aus der Wissenschaft zusammen mit dem Ersten Landesbeamten und Klimaschutzdezernenten Wolfgang Herz, den Amtsleitungen des Landratsamts und dem Direktor des Regionalverbands Nordschwarzwald, Dr. Matthias Proske, die Veränderungen im Enzkreis. Gemeinsam wurde erörtert, welche Handlungsfelder aufgrund der zu erwartenden klimatischen Entwicklungen im weiteren Projektverlauf betrachtet werden sollen.

Dazu der Erste Landesbeamte: „Mit diesem Projekt packen wir ein weiteres großes Zukunftsthema an. Der Klimawandel ist da und wird fortschreiten. Wir müssen uns, wo es möglich ist, den Veränderungen anpassen. Oberste Priorität behält der Klimaschutz, denn nur damit können wir den Klimawandel stoppen.“ Die Leiterin der Stabsstelle Klimaschutz und Kreisentwicklung, Edith Marqués Berger, ergänzt: „Insbesondere Land- und Forstwirtschaft sind bereits spürbar vom Klimawandel betroffen. Mit den Arbeitsergebnissen aus dem Projekt erhalten die Kommunen im Kreis eine Hilfestellung, wie sie reagieren können, und wir profitieren auch von den Erkenntnissen der anderen Teilnehmer landesweit.“ Verbandsdirektor Dr. Matthias Proske, der seinerseits im Projektbeirat ist, erklärt die Motivation zur Mitwirkung des Regionalverbands Nordschwarzwald folgendermaßen: „Die Landschaft des Enzkreises ist sehr vielfältig, die Auswirkungen des Klimawandels daher oft sehr kleinräumig, eine Anpassung teils schwierig. Als Träger der Regionalplanung sehen wir den großen Handlungs- und Beratungsbedarf, der sich für die Kommunen aus den Folgen des Klimawandels ergibt und wollen mit ihnen zusammen Lösungen entwickeln.“

Als zweiter Baustein im Projekt werden die Rahmenbedingungen und Verantwortlichkeiten für die Klimawandelanpassung in den Verwaltungen erfasst und konkrete Handlungsempfehlungen ausgearbeitet. Basierend auf den entwickelten Klimawirkungskarten und Prozesspfaden erfolgt dann ein Aufbau von Strukturen vor Ort. Zusammen mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie ih-

ren Rathausbediensteten sollen Prozessabläufe und Wissen gefestigt werden, um auf Extremwetterereignisse wie Starkregen, Stürme, Hochwasser oder Dürre wie auch die prognostizierten langfristigen klimatischen Entwicklungen angemessen reagieren zu können. Regelmäßig werden dazu Projekt- und Netzwerktreffen stattfinden. Zur Vermittlung und Erarbeitung von praxisnahem Fachwissen werden darüber hinaus Seminare angeboten.

Mehr Informationen zu dem Projekt finden sich im Internet unter <https://lokale-klimaanpassung.de/>.



Wälder sind als CO₂-Speicher von hohem Wert für den Klimaschutz. Doch die heimischen Baumarten können mit den raschen Klimaveränderungen nicht Schritt halten. Als Anpassungsmaßnahme werden hitzetolerantere Arten angepflanzt wie etwa die klimaangepasste Baumart Eiche. Die auf dem Foto zu sehenden Setzlinge im Stadtwald Mühlacker werden in der Naturverjüngungsphase gefördert und geschützt.

Foto: Foto: Forstamt Enzkreis

Trotz Fortschritten beim Impfen: Kontakte vermeiden und AHA-Regeln einhalten ist nach wie vor das Gebot der Stunde

ENZKREIS. Beim Impfen gibt es deutliche Fortschritte: Laut einer Meldung des Landratsamtes Enzkreis hat das Kreissimpfzentrum in Mönsheim vergangene Woche weitere 1.170 Dosen des Impfstoffes Biontech/Pfizer für die Erst- und Zweitimpfungen von über 80-jährigen Menschen erhalten. Hinzu kamen 2.200 Dosen des Impfstoffs AstraZeneca, von dem zudem weitere 6.000 Dosen für diese und die nächste Woche angekündigt sind.

Dieser Impfstoff wird von der STIKO aufgrund der aktuell verfügbaren Datenlage derzeit jedoch nur für Personen im Alter von 18 bis 64 Jahren empfohlen. Für die Altersgruppe über 65 Jahren liegen derzeit nicht genügend Daten vor. Aus diesem Grund hat das Land Baden-Württemberg anfangs der Woche entschieden, beim Impfen in die zweite Priorität der Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) einzusteigen, heute erfolgte eine noch weitergehende Ausdehnung impfberechtigter Personen. Damit sind nun viele weitere medizinische Beschäftigte, Menschen mit einer geistigen Behinderung, Menschen mit chronischen schwerwiegenden Erkrankungen, Polizei und Ordnungskräfte, Obdachlose, in Gemeinschaftsunterkünften lebende Personen, Beschäftigte dieser Einrichtungen soweit sie Kontakt zu den Bewohnern haben und nach dem Beschluss der Gesundheitsminister auch das pädagogische Personal in Schulen und Kindertagesstätten

impfberechtigt. Sie alle werden mit dem hochwirksamen Impfstoff von AstraZeneca versorgt und können über die bundesweite Telefonnummer 116 117 oder über www.impfterminservice.de einen Termin in einem Impfzentrum ihrer Wahl vereinbaren.

Die Versorgung der Heime im Enzkreis biegt ebenfalls auf die Zielgerade ein: „Für den 26. März ist die letzte Zweitimpfung in einem Heim im Kreis terminiert“, freut sich stellvertretende Leiterin des Gesundheitsamtes Angelika Edwards. Damit sind die Menschen dort bald sehr viel besser geschützt als bisher. Experten gehen davon aus, dass der volle Impfschutz rund zwei Wochen nach der zweiten Impfung gegeben ist.

Damit sind aber längst nicht alle Menschen geschützt, die zur vulnerablen Gruppe gehören. Viele ältere Menschen haben noch keine Impfung erhalten, sondern bestenfalls einen Termin dafür bekommen. Auch bei jüngeren Menschen, insbesondere wenn Vorerkrankungen oder andere Risikofaktoren vorliegen, kann es immer wieder zu schweren Verläufen bei einer Erkrankung mit dem Corona-Virus kommen. „Wir dürfen daher nicht nachlässig werden“, warnt Edwards. „Nach wie vor sollten wir uns überall strikt an die AHA-Regeln halten und Maske tragen, wo immer sich der Abstand nicht einhalten lässt.“ Das gelte auch für die Heime. Um sich selbst bestmöglich zu schützen, empfiehlt sie FFP2-Masken oder mindestens medizinische Masken, auch OP-Masken genannt.

„Auch steigt derzeit die Gefahr, die von einer Infektion mit Mutanten wie beispielsweise der britischen Variante B.1.1.7 ausgeht und mit denen wir selbst noch wenig Erfahrung haben“, so Edwards weiter. „Wir müssen daher leider immer noch sehr auf die Bremse drücken – auch wenn wir großes Verständnis dafür haben, dass es die Menschen angesichts der frühlinghaften Temperaturen ins Freie zieht und sie sich auf Plätzen tummeln, um die Wärme und die Sonne zu genießen.“ Viel zu oft kommen die Menschen sich dabei allerdings zu nahe, beobachtet die Ärztin mit Sorge: „Natürlich habe ich vollstes Verständnis, wenn beispielsweise Eltern mit ihren Kindern auf Spielplätze gehen oder Jugendliche im Park auf der Wiese kicken, aber die Gefahr ist leider noch nicht gebannt“, mahnt sie. „Wenn wir eine dritte Welle vermeiden möchten, dann hilft uns nur, Kontakte zu minimieren und die geltenden Regeln weiterhin diszipliniert einzuhalten.“

Enzkreis:

Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche

Kinder, Jugendliche und ihre Handys

Was machen junge Menschen da eigentlich? Wer weiß genau, was sich alles bei WhatsApp, Instagram oder Snapchat abspielt, und was ist TikTok? Wann ist der richtige Zeitpunkt für das erste Smartphone?

Welche Gefahren bergen eigentlich Social Media? Wann wird ein Videospiel zur Sucht? Wie können wir – Sie als Eltern und Lehrerinnen und Lehrer – dafür Sorge tragen, dass Medienerziehung gesund verläuft?

Der Medienexperte Clemens Beisel gibt beim „digitalen Elternabend“ Antworten auf die obigen Fragen.



In verschiedenen Video-Einheiten spricht er u.a. über die Themen:

- WhatsApp
- Instagram und TikTok
- Gaming
- YouTube und YouTube Kids
- Experteninterview Thomas Feibel zu Gaming

Den passwortgeschützten Zugang erhalten Sie ab 15.03.2021 in der Beratungsstelle und steht Ihnen bis zum 15.09.2021 kostenlos zur Verfügung. Rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns eine E-Mail: Tel. Nr. 07231-30870 oder an Beratungsstelle.Pforzheim@Enzkreis.de. (enz)

Angebot für Erzieherinnen, Erzieher und Tageseltern: Fortbildung „Essen und Trinken als Teil des pädagogischen Profils“

ENZKREIS. Das Landwirtschaftsamt Enzkreis bietet im Rahmen der Landesinitiative „BeKi - Bewusste Kinderernährung“ für alle Bediensteten von Kinderbetreuungseinrichtungen sowie für Tageseltern am Mittwoch, 17. März, von 13:30 bis 16:30 Uhr eine kostenlose Online-Fortbildung mit der BeKi-Referentin Christine Ungericht an.



In vielen Einrichtungen der Kinderbetreuung entwickeln sich die Themen Ernährungsverhalten und Ernährungsbildung zu einem wichtigen Teil des pädagogischen Konzeptes. Dazu gehören neben dem Lebensmittelangebot und den Empfehlungen für das mitgebrachte Vesper auch das Umfeld der Ernährung sowie die spielerische Wissensvermittlung im alltäglichen Tun. Beim Online-Seminar werden Grundlagen für die Erstellung geeigneter Standards sowie mögliche Anknüpfungspunkte für die jeweilige Einrichtung erarbeitet sowie die konkrete Umsetzung in enger Zusammenarbeit mit dem Einrichtungsteam und der Elternschaft diskutiert. Die Fortbildung orientiert sich am Ringordner „Esspedition Kita“ und überträgt die Inhalte auf das Vorgehen beim BeKi-Zertifikat.

Anmeldungen für die Online-Fortbildung nimmt das Landwirtschaftsamt bis zum 15. März per E-Mail an landwirtschaftsamt@enzkreis.de oder unter Telefon 07231 308-1800 entgegen.

Soziales

bwlv - Zentrum Pforzheim

Im Haus der seelischen Gesundheit
„Lore Perls“, Fachstelle für psychisch kranke Menschen,
Tagesklinik – Offene Sprechstunde (Mo. 13.00 – 15.00 Uhr).
Arbeitskreis Leben Pforzheim und Region –

Hilfe in Lebenskrisen und bei Selbsttötungsgefahr.

Luisenstr. 54 – 56; 75172 Pforzheim
Tel.: 07231 1394080
Fax.: 07231 13940899

Informations-, Beratungs- und Beschwerde (IBB)-Stelle Enzkreis I Pforzheim

Sprechstunde für psychisch kranke Menschen und deren Angehörige jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat von 16 bis 18 Uhr, Terminvereinbarung per Tel.: 07231/391086 oder per E-Mail: ibb-enkreis@pforzheim.de.

Der Ambulante Hospizdienst Östlicher Enzkreis e.V. informiert:

Trauer- Einzelgespräche statt Begegnungscafé während des Lockdowns

Aufgrund der immer noch zu hohen Infektionszahlen bieten wir für Trauernde alternativ Einzelgespräche an. Wir sind telefonisch für Sie da oder stehen für persönliche Einzelgespräche zur Verfügung. Selbstverständlich unter Einhaltung der aktuellen Hygiene- und Infektionsschutz-Regeln.

Wenn Sie dies wünschen, wenden Sie sich bitte unter 07041 / 815 36 89 an den Verein. Ihr Gesprächswunsch wird dann an Frau Kessler weitergeleitet. Sie setzt sich anschließend gerne mit Ihnen in Verbindung.

Selbstverständlich informieren wir Sie rechtzeitig, sobald das Begegnungscafé wieder öffnen kann.



Ambulanter Hospizdienst
Östlicher Enzkreis e.V.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf und hoffen, Ihnen unsere Trauerarbeit bald wieder in gewohnter Art und Weise anbieten zu können.

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V.

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V.

Wir sind Vertragspartner aller Kranken- und Pflegekassen. Wir bieten Ihnen:

- Alten- und Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Tagespflege
- Nachbarschaftshilfe
- Betreuungsgruppe für demenzkranke Menschen

Sie erreichen uns persönlich:

Montag – Freitag 08:30 – 14:00 Uhr

Tel: 07044/905080, Fax: 07044/9050839

E-Mail: info@diakonie-heckengaeu.de

Internet: www.diakonie-heckengaeu.de

Lehmgrube 1/1, 71297 Mönsheim

Unser Anrufbeantworter ist außerhalb der Bürozeiten geschaltet – wir rufen Sie gerne zurück

Consilio

Bahnhofstraße 86, 75417 Mühlacker

Demenzzentrum: 07041 - 8974 500

Pflegestützpunkt östlicher Enzkreis: 07041 - 8974 5022

Beratungsstelle für Hilfen im Alter Heckengäu:

07041 - 8974 5023



VERLAGSTIPPS:

Bei PDF-Dateien müssen alle Schriften eingebettet sein.